

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS
Mohrenstrasse 20-21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

HAUPTVERBAND DES
DEUTSCHEN EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MinDir Florian Scheurle
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

3. Juli 2008

**Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuer-
verfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o. a. Gesetzentwurfs sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Unsere Stellungnahme ist in der Anlage beigefügt. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Petiten im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS



BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN
GROSS- UND AUSSENHANDELS



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN
EINZELHANDELS



STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Vorbemerkung

Vorab erlauben wir uns den Hinweis, dass es sich das Bundesfinanzministerium in der letzten Zeit zur Regel gemacht hat, den Verbänden unangemessen kurze Stellungnahmefristen zu setzen, die kaum eine seriöse, mit Praktikern abgestimmte Stellungnahme ermöglichen. Es könnte fast vermutet werden, dass dies auch nicht erwünscht ist. Demgegenüber verfährt das Bundesfinanzministerium seinerseits z. B. bei BMF-Anwendungsschreiben, Antwortschreiben an die Verbände etc. in seiner Zeitvorgabe mehr als großzügig. Wir bitten daher ausdrücklich darum, auch diese Praxis einmal zu überdenken. Angesichts der sehr kurzen Stellungnahmefrist können sich die nachfolgenden Ausführungen nur auf cursorische Anmerkungen beschränken. Wir behalten uns vor, Ihnen im laufenden Verfahren weitere ergänzende Anmerkungen zukommen zu lassen.

Die Absicht der Bundesregierung zum Bürokratieabbau ist zu begrüßen. Allerdings sind die im Referentenentwurf zum Steuerbürokratieabbaugesetz vorgesehenen Änderungen enttäuschend. Entsprechendes gilt auch für den parallel vorgesehenen Entwurf eines Mittelstandsentlastungsgesetzes III, der unter dem gleichen Motto steht und hinter dem dringend erforderlichen Bürokratieabbau zurückbleibt. Gerade im Steuerrecht besteht angesichts stetig zunehmender Komplexität eine nahezu unerträgliche Bürokratie- und Kostenbelastung der Unternehmen. Hierzu verweisen wir auf die Erhebungen zur Bürokratiebelastung, bei der steuerliche Vorschriften, insbesondere die zur Umsatzsteuer eine Spitzenstellung einnehmen. Vor diesem Hintergrund möchten wir auch dieses Gesetzgebungsverfahren zum Anlass nehmen, nochmals nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die vielfältigen Vorschläge der Wirtschaft zum Bürokratieabbau endlich umfassend aufgegriffen werden müssen.

Wir möchten diese Forderung auch deshalb nochmals besonders unterstreichen, da derzeit an anderer Stelle im Rahmen des 2. SV-ÄndG die Bürokratiebelastung durch Verschärfung der Abgabenordnung unnötig weiter aufgebaut werden soll.

Die aktuellen Pläne sprechen für sich und belegen, dass die allenfalls marginalen Entlastungen des vorliegenden Bürokratieabbaugesetzes angesichts des Bürokratieaufbaus an anderer Stelle nicht einmal für einen Erhalt des bürokratischen Status quo sorgen werden, von einem wirklichen Bürokratieabbau ganz zu schweigen.

Dies vorangestellt möchten wir zu den im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen Folgendes anmerken:

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Zu § 5b EStG-E, § 60 Abs. 1 Satz 1 EStDV-E

Strikt abzulehnen ist der hier vorgesehene grundsätzliche Zwang für die Unternehmen, ihre Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nur noch in elektronischer Form zu übermitteln. Abgesehen davon, dass es sich bei dieser Maßnahme ausschließlich um eine Arbeitserleichterung für die Finanzverwaltung, nicht aber um einen Bürokratieabbau auf Unternehmensebene handelt, ist das elektronische Einreichen dieser Unterlagen „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz“ insbesondere für viele kleinere Unternehmen nicht zumutbar.

So soll allein die Gewinn- und Verlustrechnung auf ca. 250 verschiedene Positionen aufgesplittet werden, wobei es u. a. für den Versicherungsbereich kaum möglich sein dürfte, den dort auftretenden Besonderheiten gerecht zu werden.

Die in § 5b Abs. 2 EStG-E vorgesehene Möglichkeit für die Finanzverwaltung, zur Vermeidung unbilliger Härten auf die elektronische Übermittlung zu verzichten, hilft hier nicht weiter. Sie bringt den betroffenen Unternehmen keine Rechtssicherheit, weil es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, die – wie die Vergangenheit in vergleichbaren Fällen lehrt – von einem Finanzamt zum anderen unterschiedlich ausgeübt wird.

Es ist deshalb unerlässlich, den Unternehmen zwischen der elektronischen und der herkömmlichen Übermittlung der Daten ein Wahlrecht einzuräumen.

Für Unternehmen, die von der elektronischen Datenübermittlung Gebrauch machen wollen, ergibt sich aus heutiger Sicht noch das Problem, dass der Umfang der Anforderungen im Detail noch gar nicht abschätzbar ist. So kann die Standardisierung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu erheblichen Umstellungskosten führen. Beispielsweise haben die Unternehmen in der Automobilindustrie eigene Buchhaltungssysteme entwickelt oder aber umfangreiche Anpassungen an bestehenden Buchhaltungssystemen (z. B. SAP) vorgenommen, deren Standardisierung zu erheblichem manuellem Mehraufwand führen würde. Um einen hohen Umstellungsaufwand zu vermeiden, sollte den Unternehmen die Möglichkeit eröffnet werden, die Datensätze in der bisherigen Form weiterverwenden zu dürfen. Im Übrigen sollte schon im zeitlichen Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren ein Entwurf dieses amtlichen Datensatzes veröffentlicht werden, damit dieser auf die Bedürfnisse der Unternehmen ausgerichtet werden kann.

Das Gleiche gilt für die in § 150 Abs. 7 AO-E vorgesehene Verordnungsermächtigung. Hier ist überhaupt nicht absehbar, was auf die Unternehmen zukommt.

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Zu § 10a Abs. 2a i. V. m. Abs. 5 Satz 4 ff. EStG-E

Die ab dem Veranlagungszeitraum 2010 vorgesehene Möglichkeit, geleistete Altersvorsorgebeiträge für Zwecke des Sonderausgabenabzugs per Datensatz elektronisch an die zentrale Stelle zu übermitteln, ist im Interesse der Entbürokratisierung zu begrüßen, weil damit das bisherige Erfordernis einer jährlichen Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG in Papierform für den Kunden entfällt. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass diese Möglichkeit von einer entsprechenden – schriftlichen Einwilligung des Zulageberechtigten (§ 10a Abs. 2a EStG-E) abhängen soll. Mit diesem Erfordernis werden insbesondere bei bereits bestehenden Verträgen neue bürokratische Hürden aufgebaut. Es sollte daher künftig möglich sein, dass der Anbieter stets die an ihn geleisteten Altersvorsorgebeiträge ohne weitere Voraussetzungen jährlich an die ZfA elektronisch übermittelt, und zwar unabhängig von der Frage, ob der Steuerpflichtige den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen seiner Steuererklärung beantragt und ob er zum förderberechtigten Personenkreis gehört oder nicht. Dieses Verfahren hätte auch den Vorteil, dass die Finanzverwaltung bereits frühzeitig – neben der späteren Rentenbezugsmitteilung – über Fälle mit künftigen steuerpflichtigen Leistungen informiert wäre.

Da die elektronische Übermittlung der geleisteten Altersvorsorgebeiträge nach § 10a Abs. 5 Satz 4 EStG-E unter Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b AO) zu erfolgen hat, wäre es erforderlich, diese beim Kunden gesondert zu erfragen. Um ein aufwändiges Abfrageverfahren im Sinne einer Erst- und Zweitanfrage wie beim Rentenbezugsmitteilungsverfahren zu vermeiden (vgl. § 22a Abs. 2 EStG), sollte der Zulageberechtigte bereits bei Vertragsabschluss dem Anbieter seine Identifikationsnummer mitteilen. Für bestehende Verträge sollte die unmittelbare Abfrage der Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern ermöglicht werden, so wie es § 52 Abs. 38a EStG für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren übergangsweise vorsieht.

§ 10a Abs. 2a EStG-E sollte daher gestrichen, § 10a Abs. 5 Satz 4 EStG-E sollte wie folgt formuliert werden:

„Für nach dem 31.12.2009 beginnende Veranlagungszeiträume hat der Anbieter die Altersvorsorgebeiträge nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die zentrale Stelle zu übermitteln.“

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AltZertG sollte wie folgt formuliert werden:

„in der sich der Vertragspartner unter Angabe seiner Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung verpflichtet, in der Ansparphase laufend freiwillige Aufwendungen (Altersvorsorgebeiträge) zu erbringen“

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Ergänzender Vorschlag: Riester-Verträge

Die Verwaltung von Riester-Verträgen lässt sich spürbar entbürokratisieren. Dies wäre möglich, wenn die Meldung des sozialversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bzw. der Besoldung des Vorjahres bei Beamten zukünftig ebenfalls – diesmal in umgekehrter Richtung – zwischen Anbieter und ZfA elektronisch erfolgen könnte.

Derzeit muss der Kunde diese Daten dem Anbieter gegenüber mitteilen. Der Anbieter ermittelt daraus den Mindesteigenbeitrag. Die ZfA gleicht die auf dieser Grundlage gezahlten Beiträge mit dem Mindesteigenbeitrag ab, den sie selbst ermittelt hat. Grundlage hierzu ist das vom Rentenversicherungsträger bzw. der Besoldungsstelle an die ZfA gemeldete Vorjahreseinkommen. Die ZfA verfügt also über die genauen Beträge. Der Versicherungsnehmer kennt oftmals ein „sozialversicherungspflichtiges“ Einkommen nicht exakt. Vielfach wird dann vereinfachend auf das „steuerpflichtige“ Bruttoeinkommen zurückgegriffen, so dass es insbesondere in den Fällen des Abweichens zwischen steuerpflichtigem und sozialversicherungspflichtigem Einkommen dazu kommen kann, dass der Mindesteigenbeitrag nicht voll erbracht wurde und die Zulage daher gekürzt werden muss. Dies könnte durch eine elektronische Abfrage des sozialversicherungspflichtigen Einkommens vermieden werden. Die Ermächtigung zu dieser Datenabfrage des Anbieters bei der ZfA könnte der Versicherungsnehmer unschwer im Versicherungsantrag erklären.

Der Anbieter sollte das sozialversicherungsrechtliche Einkommen des Beschäftigten/Beamten bei der ZfA elektronisch abfragen können.

Zu § 52 Abs. 15 EStG-E und § 52 Abs. 39 EStG-E

Der Referentenentwurf berücksichtigt bei den Anwendungsvorschriften kein abweichendes Wirtschaftsjahr. Die Steuererklärung soll bereits für den Veranlagungszeitraum 2011 elektronisch abgegeben werden. § 5b EStG-E – maßgebend für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen. D. h. § 5b EStG-E gilt nicht für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2011 begonnen haben und im Veranlagungszeitraum 2011 enden. Dies würde bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr dazu führen, dass die Steuererklärung für 2011 per EDV übermittelt werden müsste, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung jedoch nicht.

Synchronisierung der Anwendungsvorschriften zu § 5b EStG-E und § 25 Abs. 4 EStG-E mit dem Ziel der Anwendbarkeit im selben Veranlagungszeitraum.

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Zu § 50 Abs. 1 EStDV (Ergänzung)

Die geplante Änderung sieht vor, dass Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen übermittelt werden können. Dies ist zu begrüßen. Im Umkehrschluss muss daraus gefolgert werden, dass die elektronische Übermittlung sonstiger Unterlagen sowie Belege (z. B. Anschreiben, Wirtschaftsprüfungsberichte, ergänzende Anlagen, Steuerbescheinigungen etc.) nach amtlichem Datensatz nicht vorgesehen ist. Wenn nur einzelne Unterlagen in Papierform übermittelt werden müssen bzw. können, führt dies lediglich zu Einsparungen auf Seiten der Finanzverwaltungen, da diese ihre Daten nunmehr bereits aufbereitet erhält. Der Steuerpflichtige muss jedoch neben der Bereitstellung von Datensätzen auch die Übermittlung von Unterlagen in Papierform gewährleisten. Dies führt im Ergebnis zu einer Erhöhung des administrativen Aufwands und nicht zur Entlastung.

Nicht nur bestimmte Unterlagen sollten per Datenfernübertragung übermittelt, sondern alle Daten müssten per EDV an das Finanzamt übertragen werden können. Die Papierform muss gänzlich vermieden werden.

Zu § 138 AO (Ergänzung: Lohnsteuerbescheinigung)

In vielen Unternehmen werden Lohnkonten in großer Zahl geführt und in entsprechender Anzahl werden jährlich Lohnsteuerbescheinigungsdaten gem. § 41b EStG an die Clearingstellen elektronisch übermittelt. Dies geschieht unter erheblichem zeitlichem Druck zu Beginn des Folgejahres. Im Nachhinein festgestellte Fehler müssen immer noch in Papierform dem Betriebsstättenfinanzamt gem. § 41c EStG angezeigt werden, das dann die Wohnsitzfinanzämter informiert. Gelegentlich treten systemtechnische Fehler auf, die in einer großen Zahl von Fällen zu unrichtigen Daten auf der Lohnsteuerbescheinigung führen können, was wiederum zu einer Menge von Anzeigen und einer damit einhergehenden Papierflut führt.

Wünschenswert wäre aus den genannten Gründen die Möglichkeit einer elektronischen Berichtigung der übermittelten Datensätze. Dies würde voraussetzen, dass die Clearingstellen die Wohnsitzfinanzämter über eine Änderung der Datensätze für bereits veranlagte Steuerpflichtige informieren. Etwas Ähnliches ist bereits für das geplante „Elster II“-Verfahren vorgesehen: Wenn sich die persönlichen Lohnsteuermerkmale eines Arbeitnehmers ändern, wird das Bundeszentralamt für Steuern den Arbeitgeber auf elektronischem Wege informieren. Eine entsprechende Lösung für oben genannte Fälle würde den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren.

Zu § 45a Abs. 2 EStG (Ergänzung: Kapitalertragsteuer-Bescheinigung)

Es fehlt eine Regelung für die elektronische Übermittlung der Steuerbescheinigungen, die jedoch materiell-rechtliche Voraussetzung für die Anrechnung im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung ist. Bei großen Unternehmen können die einzureichenden Steuerbescheinigungen recht umfangreich sein (bis zu mehreren Ord-

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

nern). Hierfür wäre ebenfalls noch eine Lösung zu finden, weil ansonsten die Steuerbescheinigungen – wie bisher – in Papierform dem Finanzamt im Nachgang zur elektronischen Steuererklärung einzureichen wären.

Zu § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG-E (mit Ergänzungen)

Die Wirtschaft begrüßt ausdrücklich den hier vorgesehenen Verzicht auf eine Sammelrechnung bei Übermittlung der Rechnungen im Wege des elektronischen Datenaustauschs. Allerdings sind im Bereich der elektronischen Abrechnung noch weitere Vereinfachungen erforderlich, um eine auch in Massenverfahren praktikable und nicht zu kostenintensive Praxis zu ermöglichen.

Nach bisheriger Praxis müssen steuerpflichtige Umsätze nach Art der Umsätze (Anlagenverkäufe, Dienstleistungen, steuerpflichtige Musterabgaben etc.), Vorsteuerbeträge und innergemeinschaftlichen Erwerben je nach bezogener Leistung (Bewirtungen, Bezüge i. V. m. Kfz, Anlagegüter, Güter des Umlaufvermögens, Dienstleistungen etc.) aufgeteilt werden. Hierdurch wird eine Differenzierung erforderlich, die rein rechtlicher Natur ist, substantiell aber dasselbe abbildet und in der Besteuerungstechnik gleich ist. Dies bedeutet erheblichen unnötigen Aufwand; speziell dann, wenn ein Erkennen der Unterschiede in der Praxis ohnehin nicht oder kaum möglich ist.

Die Meldungen für Intrastat und die Zusammenfassenden Meldungen sind weitestgehend deckungsgleich. Zwei unterschiedliche Meldungen verursachen nur unnötigen administrativen Aufwand.

Im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung sollte die Meldepflicht von nicht im Inland steuerbaren Umsätze durch im Ausland ansässige Unternehmer abgeschafft werden. Der einzige Grund für die Meldung dieser Umsätze ist die Möglichkeit der Verprobung mit der Gewinn- und Verlustrechnung, die hier nicht möglich ist.

Ferner erscheint eine separate Meldung der nach § 14c UStG geschuldeten Steuer nicht sinnvoll, da die Rechnungen nicht absichtlich fehlerhaft erstellt werden und daher nicht von den „normalen“ Umsätzen zu trennen sind.

Auch ist eine separate Meldung der steuerpflichtigen Umsätze aufgrund der Auslagerung aus dem Steuerlager unnötig. Es handelt sich schlicht um steuerbare Umsätze, für die es keine Steuerbefreiung gibt.

Die bisherigen Messungen des Statistischen Bundesamtes haben ergeben, dass die größte Bürokratiekostenbelastung für Unternehmen aus der Aufbewahrungspflicht für Rechnungen erwächst. Eine Verkürzung der bisher zehnjährigen Aufbewahrungspflicht auf vier Jahre würde eine erhebliche Bürokratiekostenentlastung bedeuten.

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Einen großen Aufwand erfordert es, wenn Geschäftsbereiche veräußert werden. Das können Beteiligungen sein, aber auch Produktionsstätten einschließlich Personal (Betriebsübergang nach § 613a BGB), betriebliche Grundstücke eigen genutzt oder verpachtet, Marken, Rohwarenbestände etc.

Stets stellt sich hier die Frage, ob ein steuerbarer Vorgang vorliegt oder nicht (§ 1 Abs. 1a UStG; R 5 UStR). Oftmals ist eine zügige Veräußerung geplant, und das Finanzamt verweigert die Erteilung einer verbindlichen Auskunft oder kann diese auf Grund der Kürze der Zeit nicht geben. Falls der Verkäufer einen Fall des § 1 Abs. 1a UStG annimmt und daher keine Umsatzsteuer ausweist und der Betriebsprüfer fünf Jahre später eine gegenseitige Ansicht vertritt, wird Umsatzsteuer zuzüglich Zinsen nachgefordert. Hier bestehen ein erhebliches finanzielles Risiko und ein erheblicher Aufwand, den Sachverhalt zu klären. Für die tatsächliche Behandlung ist das Ertragsteuerrecht maßgeblich, die Rechtsprechung zu § 16 EStG aber sehr uneinheitlich. Das Ertragsteuerrecht hat eine Fülle von Indizien entwickelt, wonach entschieden werden soll, ob ein Teilbetrieb vorliegt oder nicht. Nicht alle müssen, sollten aber erfüllt sein. Eine solche Rechtslage ist nicht praktikabel. Es werden klare Tatbestandsvoraussetzungen benötigt, die schnell und eindeutig geprüft und nachgewiesen werden können.

Die praktikabelste Lösung für den Bereich der Umsatzsteuer wäre, stets einen nicht steuerbaren Vorgang anzunehmen, auch wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen veräußert werden oder das Ertragsteuerrecht abweicht. Voraussetzung für die Nichtsteuerbarkeit könnte sein, dass der Erwerber zusagt, die Vermögensgegenstände unternehmerisch zunutzen (analog zu § 9 Abs. 1 und 2 UStG), der Veräußerer dies nachweist und die Gegenstände als Einheit genutzt werden sollen.

Elektronische Übermittlung von Gewerbesteuererklärungen

Bei der elektronischen Übermittlung von Gewerbesteuererklärungen ist zu berücksichtigen, dass im Bundesgebiet eine Vielzahl von Zerlegungsfällen existiert. Hier sind auch die Parameter für die Regelzerlegung nach der Lohnsumme bzw. für besondere Zerlegungen, z. B. beim Vorliegen einer mehrgemeindlichen Betriebstätte, zu übermitteln. Um das Verfahren der elektronischen Übermittlung in allen Fällen anwenden zu können, sind auch die Sonderfälle von Anfang an zu berücksichtigen. In der Regel erfolgt nach einer Hauptzerlegung (nach Lohnsummen) eine Unterzerlegung nach den besonderen Kriterien, die für diesen Einzelfall zwischen den Gemeinden vereinbart oder z. B. von einem Gericht nach einem Klageverfahren festgelegt worden sind. Hier ist ferner zu bedenken, dass in der Regel Vorauszahlungen festgesetzt werden. Sowohl die Bemessungsgrundlage als auch die Verteilungskriterien werden zumindest einmal in der Jahreserklärung an die tatsächliche Entwicklung angepasst, so dass mehrfache Steuerfestsetzungen und Abschlusszahlungen oder Erstattungen die Regel sind.

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

Anmeldung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer in elektronischer Form (Ergänzung)

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, dass Unternehmen ihre Steuererklärungen künftig grundsätzlich elektronisch an die Finanzämter zu übermitteln haben (§§ 31 Abs. 1a KStG-E; 14a GewStG-E; 181 Abs. 2a AO-E; 25 Abs. 4 EStG-E; 150 Abs. 7 AO-E). Nicht vorgesehen ist dies jedoch für die Anmeldungen der Versicherung- und Feuerschutzsteuer.

Anmeldungen zur Versicherungsteuer können derzeit nicht einmal per Fax an die Finanzämter übermittelt werden, da das Gesetz insoweit eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung verlangt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 VersStG). Für Anmeldungen zur Feuerschutzsteuer ist die Übermittlung per Fax dagegen schon jetzt möglich.

Die Übermittlung von Steueranmeldungen wird durch diese Vorgaben unnötig erschwert. Gründe für die Differenzierung zwischen den Anmeldungen zur Versicherungsteuer und denen zur Feuerschutzsteuer sowie für die beabsichtigte Aufrechterhaltung der Rechtslage sind für uns nicht erkennbar.

Wir regen daher an, dass auch Anmeldungen zur Versicherungsteuer und zur Feuerschutzsteuer (soweit diese Steuer noch nicht in erstere integriert ist) elektronisch an die Finanzämter übermittelt werden können. Jedenfalls aber sollte es – ganz kurzfristig – ermöglicht werden, dass auch Anmeldungen zur Versicherungsteuer per Fax abgegeben werden können.

Integration der Feuerschutzsteuer in die Versicherungsteuer (Ergänzung)

Über die Themen des Gesetzentwurfs hinaus schlagen wir vor, auf einem weiteren Feld sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen Bürokratie abzubauen; und zwar durch die Zusammenlegung zweier parallel erhobener Steuern. Hintergrund ist Folgender: Zahlen Versicherungskunden an ihr Versicherungsunternehmen Beiträge zu Feuerversicherungen (einschließlich Gebäudeversicherungen bzw. Hausratversicherungen mit Feueranteil), fällt dafür derzeit neben der Versicherungsteuer eine weitere Steuer, die Feuerschutzsteuer, an.

Unseres Erachtens sollte die Feuerschutzsteuer in die Versicherungsteuer integriert werden, d. h. es sollte künftig auch bei Feuerversicherungen nur noch die Versicherungsteuer erhoben werden (in Höhe von dann durchweg 19 Prozent statt der bisher reduzierten Sätze) und die Feuerschutzsteuer dafür abgeschafft werden. So könnte zusammen mit der Verringerung von Bürokratie auch die Problematik beseitigt werden zu klären, ob und welche (neuen) Versicherungen feuerschutzsteuerpflichtig sind, was aufgrund der Rechtslage nicht immer ganz zweifelsfrei und vielfach zwischen Bund und Ländern heftig umstritten ist. Die inhaltlich sehr ähnlich ausgestalteten Steuern bestehen bisher lediglich noch deshalb nebeneinander, weil das Aufkommen aus der Versicherungsteuer ausschließlich dem Bund zusteht, während das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ausschließlich den Ländern zufällt. Im Ver-

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF EINES STEUERBÜROKRATIEABBAUGESETZES

gleich mit der Versicherungsteuer, die im vergangenen Jahr (2007) 10,331 Milliarden Euro erbracht hat, handelt es sich bei der Feuerschutzsteuer mit 319 Millionen Euro um eine Bagatellsteuer, da sie nur 3,1 Prozent des Volumens der Versicherungsteuer erbringt. Die sich aus der Zusammenlegung ergebenden Steuermehreinnahmen des Bundes in Höhe von rund 200 Mio. Euro könnten über eine höhere Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer den Ländern zurückgereicht werden.

Die Feuerschutzsteuer sollte daher in die Versicherungsteuer integriert werden.

Zu § 1 SvEV, § 37b EStG (Ergänzung)

Im Falle der lohnsteuerlichen Pauschalierung (§ 40 Abs. 1, § 40 Abs. 2, § 40b EStG) ist die Zuwendung nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen, § 1 Abs. 1 Nr. 2-4 SvEV. Hintergrund ist der mit der Steuerpauschalierung verbundene Vereinfachungseffekt: Für steuerliche Zwecke braucht der Arbeitgeber nicht die Person des Zuwendungsempfängers und seine steuerlichen Verhältnisse zu ermitteln. Damit in diesen Fällen entsprechende Ermittlungen nicht doch für den Bereich der Sozialversicherung unternommen werden müssen, stellt § 1 SvEV diese Zuwendungen beitragsfrei, um nicht die aus der Lohnsteuerpauschalierung resultierende Vereinfachung zu konterkarieren.

Für den Fall der Einkommensteuer-Pauschalierung nach § 37b EStG fehlt eine solche Ausnahmeregelung in § 1 SvEV, obwohl hier die Problematik völlig gleichgelagert ist: Die mit der steuerlichen Pauschalierung nach § 37b EStG verbundene Vereinfachung wird zunichte gemacht, wenn der zuwendende Arbeitgeber/Unternehmer jeden Arbeitnehmer-Empfänger daraufhin überprüfen muss, ob dieser mit der betreffenden Zuwendung unterhalb einer oder beider BBGen West oder Ost liegt. Bei Geschäftsfreunden, die Arbeitnehmer fremder Unternehmen sind, müsste eine Mitteilung an deren Arbeitgeber ergehen mit dem Hinweis auf eine Prüfung, ob der Arbeitnehmer und auch der Arbeitgeber (!) mit diesem Geschenk abgabepflichtig ist. Dies ist eine völlig unbefriedigende Situation.

Wir bitten daher nachdrücklich, nach § 37b EStG pauschal versteuerte Zuwendungen beitragsfrei zustellen. Jedenfalls müsste die Beitragsfreiheit für Geschenke vorgesehen werden, die der Unternehmer Arbeitnehmern fremder Unternehmen gewährt.